

AlBeez - Verein zur Förderung von Künstlicher Intelligenz in den Gesundheits- und Ingenieurwissenschaften in Erlangen

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "AlBeez - Verein zur Förderung von Künstlicher Intelligenz in den Gesundheits- und Ingenieurwissenschaften in Erlangen"
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e. V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Erlangen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bezweckt die unmittelbare Förderung von Wissenschaft und Forschung, vor allem im Bezug zur Künstlichen Intelligenz in Erlangen. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Er will seinen Zweck erreichen, indem er vornehmlich aber nicht ausschließlich das Department "Artificial Intelligence in Biomedical Engineering" (AIBE) und das Department "Informatik" (INF) der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg in wichtigen Aufgaben, für die die Mittel des Staates nicht bestimmt sind oder nicht ausreichen, unterstützt.
- (3) Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch:
 - (a) Pflege des Kontakts mit den Absolventen und Absolventinnen,
 - (b) Zusammenarbeit von Vertretenden der Wissenschaft und der Praxis bei besonderen Aufgaben,
 - (c) Pflege des Kontakts zu den Schulen,
 - (d) Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Lehre,
 - (e) Eintreten für und Erklären der Künstlichen Intelligenz in der Öffentlichkeit,
 - (f) wissenschaftlichen interdisziplinären Meinungs- und Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder untereinander, innerhalb der Universität Erlangen-Nürnberg und mit der Öffentlichkeit,
 - (g) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, z. B. durch die Vergabe von Stipendien,
 - (h) Vergabe wissenschaftlicher Förderpreise.

§3 Vergabe von Zuschüssen

Für die Durchführung der Förderungsmaßnahmen und Projekte sowie die Verwendung der Vereinsmittel ist der Vorstand zuständig. Förderung kann nur gewährt werden, wenn die

satzungsgemäße Verwendung gesichert ist. Anträge sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Anträge nach Prüfung der Übereinstimmung mit dem Vereinszweck. Die Weitergabe von Vereinsmitteln wird nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke ermöglicht.

§4 Vereinsvermögen

- (1) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Verwirklichung seiner Zwecke verwendet. Alle Mittel des Vereins, gleich welcher Art, sind für den Vereinszweck zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Partnerschaftsgesellschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen oder Handelsrechts werden. Weiterhin können Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Verbände Mitglied werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber / die Bewerberin für den Fall seiner / ihrer Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragstellenden mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung des Aufnahmebeschlusses.
- (5) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen, die keinen Mitgliedsbeitrag dem Verein schuldig ist. Ehrenmitglieder sollen Einzelpersonen werden, die sich um die Förderung der Künstlichen Intelligenz in Erlangen verdient gemacht haben.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen die Ziele und Interessen des Vereins. Sie unterstützen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge im Sinne des Vereinszwecks zu stellen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied - unabhängig davon, ob es sich hierbei um eine natürliche oder juristische Person oder um eine Partnerschaftsgesellschaft oder eine Gesellschaft des bürgerlichen oder des Handelsrechts handelt - nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.

§8 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt ein separates Dokument.

§9 Organe des Vereins

- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - (a) Vorsitzende/r
 - (b) Schatzmeister/in
 - (c) Schriftführer/in
 - (d) Bis zu drei Beisitzer/innen
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch einen neuen Vorstand.
- (3) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.
- (4) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und sorgt für die Ausführung der in diesen Organen gefassten Beschlüsse. Im Innenverhältnis gilt, dass er/sie im Verhinderungsfall vom Schatzmeister bzw. Schriftführer vertreten wird.
- (5) Der/Die Schatzmeister/in bearbeitet alle Geld- und Mitgliedschaftsfragen.
- (6) Der/Die Schriftführer/in führt über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll, das die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthält.
- (7) Die drei Beisitzer/innen sollen idealerweise aktiv Teil des Departments AIBE oder INF sein, müssen aber nicht.
- (8) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand tritt auf Bitten wenigstens eines Vorstandsmitglieds zusammen. Er fasst seine Beschlüsse durch Zustimmung einer einfachen Mehrheit. Bei Gleichstand entscheidet der/die Vorsitzende.

§11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres treffen sich die Mitglieder zur Mitgliederversammlung, zu der vom Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden muss. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Sie nimmt jährlich den Jahresbericht des/der Vorsitzenden und des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin entgegen.

- (b) Sie nimmt jährlich den Bericht der Kassenprüfer/innen entgegen.
 - (c) Sie entscheidet über Anträge zur Satzungsänderung.
 - (d) Sie entlastet den Vorstand.
 - (e) Sie wählt zweijährlich einen neuen Vorstand.
 - (f) Sie wählt jährlich zwei Kassenprüfer/innen.
 - (g) Sie kann den Vereinszweck ändern und den Verein auflösen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - (3) Bei der Wahl des Vorstandes übernimmt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz bis zur Wahl eines/r neuen Vorsitzenden.
 - (4) Gewählt wird nach Vorschlägen aus der Mitgliederversammlung. Nur anwesende Mitglieder haben Stimmrecht. Gewählte Personen müssen Mitglieder des Vereins sein. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt.
 - (5) Das Protokoll der Mitgliederversammlung, in dem die Mitgliederbeschlüsse festgehalten werden, muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.
 - (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit erzielt, außer §11 Abs. 1(g), dort ist mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu verfahren. Bei Gleichheit gelten Beschlussvorlagen als abgelehnt.

§12 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer/innen werden jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie haben vor der Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen und der Versammlung zur Entlastung des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin Bericht zu erstatten. Hierzu hat der/die Schatzmeister/in die Kasse sowie die Belege und die Buchführung auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Siehe §11.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, die das Vermögen unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Erlangen, den _____